

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/ML 1*

Allgemeine Hinweise für die Insolvenzverwalter im Großherzogtum Luxemburg

(Stand: 8.07)

1. Rechtliche Grundlagen der Insolvenzsicherung durch den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist Träger der Insolvenzsicherung von Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung vom 22.9.2000 (Bundesgesetzblatt II 2001, S. 1258ff). Der PSVaG führt die Insolvenzsicherung der luxemburgischen betrieblichen Altersversorgung nach den Vorschriften des deutschen Betriebsrentengesetzes, seiner Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung (Fundstelle: www.psvag.de) durch, soweit im Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Es gelten zudem die Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen (*Zusatzrentengesetz*).

2. Begründung und Beginn der Eintrittspflicht des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS

Die Eintrittspflicht des PSVaG gegenüber den Versorgungsberechtigten wird ausgelöst, wenn bei dem Unternehmen, welches die Leistungen aufgrund eines innerbetrieblichen Pensionsreglements zu erbringen hat, ein Sicherungsfall eintritt (Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines anderen der in Art. 23 Par. (1) *Zusatzrentengesetz* aufgeführten Insolvenzverfahren).

Der Anspruch der Versorgungsberechtigten gegen den PSVaG entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt, Art. 23 Par. (2) Satz 1 *Zusatzrentengesetz*. Der Anspruch gegen den PSVaG umfasst auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu 6 Monate vor Entstehung der Leistungspflicht des PSVaG entstanden sind, Art. 23 Par. (2) Satz 3 *Zusatzrentengesetz*.

3. Forderungsübergang auf den PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN

Mit dem Eintritt eines der oben bezeichneten Sicherungsfälle gehen nach Art. 26 *Zusatzrentengesetz* die Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen ihren Arbeitgeber auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf den PSVaG über, soweit sie Ansprüche gegen den PSVaG begründen. Der PSVaG wird infolge der gesetzlichen Abtretung Gläubiger im Insolvenzverfahren.

Der PSVaG wird die auf ihn übergegangenen Ansprüche kapitalisiert in Höhe der versicherungsmathematisch ermittelten einzelnen Renten- und Anwartschaftsbarwerte als Forderung in einer Summe im Insolvenzverfahren geltend machen.

4. Mitteilungspflichten im Insolvenzverfahren

Nach Art. 28 Par. (2) *Zusatzrentengesetz* sind der Konkursverwalter, der delegierte Richter, der Liquidator oder der Kommissar verpflichtet, dem PSVaG durch die zuständige Behörde alle für die Durchführung der Bestimmungen der Insolvenzsicherung erforderlichen Auskünfte und schriftlichen Unterlagen zukommen zu lassen. Zuständige Behörde ist nach Art. 29 *Zusatzrentengesetz* die

**Inspection générale de la sécurité sociale
26, rue Zithe, L-2763 Luxembourg**

Einzelheiten zum Meldeverfahren und zu den vom PSVaG benötigten Daten und Unterlagen können dem Merkblatt 110/ML 2 „Mitteilungspflichten der Insolvenzverwalter im Großherzogtum Luxemburg“ entnommen werden.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.